

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Die Vermieterin vermietet hiermit dem Mieter die auf der Vorderseite näher bezeichneten Geräte samt Zubehör. Die Vermieterin ist berechtigt, an Stelle der auf der Vorderseite genannten Geräte samt Zubehör andere, diesen Geräte in Qualität und Leistung mindestens gleichwertige Geräte samt Zubehör, zu liefern oder einen solchen Austausch während des Mietverhältnisses vorzunehmen.
- 1.2 Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Versandbereitschaft der Mietsachen dem Mieter von der Vermieterin mitgeteilt worden ist, spätestens am Tage der Absendung der und frühestens zu dem auf der Vorderseite genannten Anfangstermin. Verzögerungen des Versandes der Mietsachen durch Hindernisse, die nicht im Einflussbereich der Vermieterin liegen, gleichviel, ob sie im Werk oder außerhalb des Werkes der Vermieterin eintreten, gehen zu Lasten des Mieters. Der Beginn und das Ende derartiger Hindernisse sind vom Vermieterin dem Mieter umgehend mitzuteilen.
- 1.3 Der Mietvertrag wird für die auf der Vorderseite genannte Dauer abgeschlossen.
- 1.4 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand nach Wahl der Vermieterin bei der Vermieterin oder einem anderen Bestimmungsort eintrifft, keinesfalls jedoch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Ist eine bestimmte Mietdauer nicht vereinbart, so hat der Mieter die Rückgabe der Mietsache zehn Arbeitstage vorher anzuzeigen. Erfolgt die Rücklieferung direkt an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Absendung der Mietsache in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand durch den Mieter.

2 MIETZINS

- 2.1 Die Höhe des pro angefangenen Monat zu bezahlenden Mietzinses wurde umseitig festgelegt. Der Mietzins ist bei Mietbeginn für die gesamte Dauer des Mietvertrags zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer fällig und zu entrichten.
- 2.2 Mangels besonderer Vereinbarung sind Mietzinszahlungen ohne jeden Abzug bei der Zahlstelle der Vermieterin bei einem Respiro von 5 Tagen zu zahlen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Mieters. Auch eine Weiterbeziehung und Prolongation gilt nicht als Zahlung des Mieters.
- 2.3 Die Rückstellung der Mietsachen vor Vertragsablauf oder kürzerer Gebrauch der Mietsache befreit den Mieter nicht von der Bezahlung des Mietzinses für die ganze vereinbarte Mietdauer. Die gänzliche oder teilweise Unbrauchbarkeit der Mietsache berechtigt den Mieter nicht, die gänzliche oder teilweise Erfassung des Mietzinses geltend zu machen.
- 2.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, Mietzinszahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenforderungen zurückzuhalten oder Gegenforderungen mit den Ansprüchen der Vermieterin aufzurechnen. Dies gilt auch für anfällige Ansprüche aus anderen mit der Vermieterin abgeschlossenen Geschäften.
- 2.5 Ist der Mieter, mit einer Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann die Vermieterin ohne jede weitere Mahnung Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß zuzüglich die Kosten der Mahnung berechnen. Darüber hinaus treffen den Mieter im Verzugfall alle sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere auch die Verpflichtung zum Ersatz des gesamten der Vermieterin der den Verzug entstandenen Schadens.
- 2.6 Ist die vereinbarte Miete bis 10 Tage nach dem Fälligkeitstag nicht dem Konto der Vermieterin gutgeschrieben, ist die Vermieterin berechtigt, die Mietsache ohne besondere Mahnung oder Anknüpfung auf Kosten des Mieters in ihre Gewahrsame zu übernehmen. Die Mietsache wird, sofern die Vermieterin nicht vom Recht Verzugsauflösung Gebrauch macht, dem Mieter nach Zahlung des Rückstandes auf seine Kosten wieder ausgefolgt.
- 2.7 Der vereinbarte Mietzins versteht sich für einen einsichtigen Betrieb der Mietsache bis zu 8 Stunden/Tag. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich davon Mitteilung zu machen, wenn das Gerät länger als einsichtig verwendet wird. Mehrnutzungen werden mit einem Zuschlag von 50 % auf die vereinbarte Miete verrechnet.
- 2.8 Jede bei der Vermieterin eingegangene Bezahlung wird von der Vermieterin für die Abdeckung aufgelaufener Zinsen, Transport-, Montage-, Demontage- und Versicherungskosten, allfälliger sonstiger Kosten und sodann der ältesten Forderung herangezogen, sofern keine andere Mitteilung der Vermieterin vorliegt.
- 2.9 Ausdrücklich wird festgelegt, dass in der Miete insbesondere nicht inbegriffen sind: die Kosten des Transportes der Mietsache an den vom Mieter gewünschten Ort und sodann zurück an die Vermieterin, Versicherungskosten, Montage und Demontagekosten usw. Nebenkosten werden nach Anfall zusätzlich berechnet.
- 2.10 Die Vermieterin ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die der Vermieterin gegen den Mieter zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen die dem Mieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Vermieterin stehen.

3 GEFAHRENÜBERGANG

- 3.1 Mit dem Tage der Absendung der Anzeige von der Versandbereitschaft, spätestens aber mit der Absendung der Mietsachen, geht die Gefahr auf den Mieter über, gleichgültig durch wen die Versendung durchgeführt wird.
- 3.2 Die Übernahme zusätzlicher Leistungen durch die Vermieterin, wie z.B. die Versendung der Mietsachen oder dessen Aufstellung, ändern nichts an Zeitpunkt und Ort des Gefahrenübergangs. Insbesondere erfolgt auch die Montage und Demontage des Mietobjektes auf Gefahr des Mieters.

4 LIEFERUNG UND MONTAGE

- 4.1 Die Anlieferung und Montage des Gerätes an den angegebenen Standort sowie die Demontage und die Rücklieferung an die von der Vermieterin zu bestimmende Anschrift erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Die Vermieterin ist befugt, den Liefergegenstand auf Kosten des Mieters gegen Transportschäden zu versichern. Der Mieter ist verpflichtet, die angelaufenen Transport-, Montage-, Demontage- und Versicherungskosten, soweit sie vorläufig von der Vermieterin getragen wurden, der Vermieterin binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe in barem ohne jeden Abzug zu bezahlen. Schon vor dem Eintreffen der Monteur der Vermieterin müssen alle für das Aufstellen der Mietsache erforderlichen Vorbereitungen, wie insbesondere Gleisbau, Stromanschluss, Wasseranschluss, Transport der Mietsache zum Aufstellplatz, Bereitstellung des notwendigen Ballastes usw., laut den schriftlichen Montageanweisungen der Vermieterin vom Mieter getroffen worden sein. Den Monteuren sind die notwendigen Hilfskräfte und Materialien wie Winden, Seilenei usw. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, und zwar auch für den Fall, dass die Montage auch im Mietpreis eingeschlossen oder für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Ferner hat der Mieter bei solchen Arbeiten die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die beigestellten Hilfskräfte sind nicht Erfüllungsgehilfen der Vermieterin, welche auch für diesen keine Haftung übernimmt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Montagearbeiten ist den Monteuren durch den Mieter oder seinen Bevollmächtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Prüfung und Rüge allfälliger Mängel an der Mietsache hat innerhalb von 3 Tagen nach Unterzeichnung des Montageberichtes durch den Mieter schriftlich zu erfolgen. Andernfalls gilt die Mietsache als ordnungsgemäß übergeben.
- 4.2 Wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Mietsache nicht auf der Vermieterin zu montieren ist, so hat der Mieter unverzüglich der Vermieterin schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Mietsache als ordnungsgemäß übergeben.

5 ANFECHUNGSVERZICHT WEGEN IRRTUMS

Der Mieter verzichtet darauf diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

6 PFLICHTEN UND HAFTUNG DER VERMIETERIN

- 6.1 Die Vermieterin hat die Mietsache in der im Mietvertrag festgelegten Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben.
- 6.2 Die Vermieterin ist verpflichtet, die ihr gemäß Pkt. 4 ordnungsgemäß gemeldeten Mängel so rasch wie möglich im Rahmen ihrer Betriebszeiten auf ihre Kosten zu beheben. Befindet sich die mangelhafte Mietsache im Ausland, so trägt die Vermieterin nur diejenigen Kosten, die für eine Mängelbeseitigung in Österreich angefallen wären, während die übrigen Kosten unabhängig von der Verursachung und dem Verschulden der Mieter trägt. Außer den in diesem Vertrag genannten Rechten und Ansprüchen des Mieters sind jedwede weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Mieters oder dritter Personen, auch für Folgeschäden gegen die Vermieterin ausgeschlossen, es sei denn, dass diese am Schadenseintritt nachweislich Vorsatz oder grösste Fahrlässigkeit trifft. Diesfalls können Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin nur innerhalb einer Frist von 8 Monaten ab Eintritt des Schadens, längstens aber innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gerichtlich geltend gemacht werden.
- 6.3 Die Vermieterin steht nicht dafür ein, dass die von ihr vermieteten Geräte auch ausländischen Vorschriften entsprechen.

7 PFLICHTEN UND HAFTUNG DES MIETERS

- 7.1 Der Mieter verpflichtet sich das Gerät in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, es vor Überanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften die mit dem Besitz, Gebrauch oder der Erhaltung des Gerätes verbunden sind zu beachten und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsvorschriften der Vermieterin zu befolgen und die Mietsache nach Aufstellung desselben auf seine Kosten vom technischen Überwachungsverein (TÜV) oder von einem gerichtlich beauftragten Sachverständigen auf dem Gebiete des Maschinenbaues auf seine Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen und ein Übergabeprotokoll über den Zustand des Gerätes bei Beginn und Ende des Mietverhältnisses zu unterfertigen. Mangels Unterfertigung eines Übergabeprotokolls gilt vollinhaltlich der im Lieferchein bzw. im Rücknahmeprotokoll der Vermieterin festgehaltene Zustand der Mietsache.
- 7.2 Der Mieter hat auf seine Kosten das Gerät in dem ordnungsgemäßen Zustand, in dem es ihm übergeben wurde zu erhalten. Sollte die Mietsache während der Bestandszeit schadhaft werden, so hat der Mieter unverzüglich auf seine Kosten die erforderlichen Reparaturen durchzuführen zu lassen und allenfalls erforderliche Ersatzteile auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln. Ein Unterlassen dieser Pflicht macht den Mieter für jeden weiteren Schaden voll haftbar. Die Beschaffung von Ersatzteilen hat ausschließlich bei der Vermieterin zu erfolgen. Zusätzliche Einbauten oder sonstige Änderungen darf der Mieter an dem Gerät nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen. Derartige Änderungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Vermieterin über. Wird die Mietsache während der Mietdauer schadhaft, so befreit dies den Mieter für die Dauer und das Maß der Unbrauchbarkeit nicht von der Entrichtung des Mietzinses.
- 7.3 Sämtliche Reparaturen, die während der Mietzeit aus irgendeinem Grund notwendig werden, gehen zu Lasten des

- Mieters. Auch der Ersatz von typischen Verschleißteilen, wie z.B. Hydraulikschläuchen, Rohrleitungen, Reißzähne, Dichtungen, Seile, Schutz- und Schalterkontakte, Brems- und Kupplungsbeläge, usw. erfolgt auf Kosten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich sämtliche Reparaturen nur von der Vermieterin durchführen zu lassen. Die Durchführung von Reparaturen durch den Mieter selbst oder Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
- 7.4 Funktioniert die Mietsache nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäß, so ist die Vermieterin davon unverzüglich schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch, in Kenntnis zu setzen. Der Mieter hat die Verwendung der Mietsache sofort einzustellen, bis die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter die Störung überprüft und gegebenenfalls die erforderlichen Reparaturen vorgenommen hat. Die Vermieterin ist verpflichtet, die Überprüfung ehestmöglich nach Benachrichtigung von der Störung im Rahmen ihrer Betriebszeiten vorzunehmen.
 - 7.5 Der Mieter darf die Mietsache nicht untervermieten oder Dritten sonst wie zur Nutzung überlassen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen von dritter Seite ist der Mieter verpflichtet, das Eigentumsrecht der Vermieterin bekannt zu geben und diese unverzüglich zu verständigen. Die hierbei der Vermieterin allenfalls auflaufenden Kosten trägt der Mieter.
 - 7.6 Die Mietsache ist an dem vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf das Gerät oder Teile desselben nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin an einen anderen Standort verbringen. Die Vermieterin hat das Recht, während der normalen Geschäftszeit das Gerät fallweise zu besichtigen und dessen Gebrauch zu überprüfen.
 - 7.7 Der Mieter hat auf seine Kosten die Mietsache samt Zubehör zugunsten der Vermieterin für die Dauer des Mietvertrages gegen alle versicherbaren Gefahren, aus welchem Gründen auch immer eintreten können, insbesondere gegen Maschinenbruch, zum Neuwert des Gerätes einschließlich aller Nebenkosten zu versichern. Außerdem hat der Mieter das Gerät in eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung entbindet den Mieter nicht von den sonstigen ihm gemäß Pkt. 7 obliegenden Verpflichtungen. Der Mieter hat der Vermieterin vor Lieferung der Mietsache den Abschluss dieser Versicherungen nachzuweisen. Sollte der Mieter den Nachweis der Versicherungsdeckung nicht vor Lieferung des Gerätes erbracht haben, ist die Vermieterin berechtigt, entsprechende Versicherungsverträge im Namen und für Rechnung des Mieters zugunsten der Vermieterin abzuschließen.
 - 7.8 Der Mieter haftet für alle Gefahren und Unglücksfälle, welche die Mietsache während der Mietdauer treffen können, auch für den zufälligen Untergang der Mietsache sowie dessen vorzeitigen Verschleiß.
 - 7.9 Sollte Ereignis befreien den Mieter weder von der Verpflichtung, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, noch von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Vom Eintritt eines dieser Ereignisse hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Der Mieter ist verpflichtet, nach seiner Wahl innerhalb einer der Vermieterin zu sendenden Frist
 - a) entweder, wenn dies möglich ist, das Gerät auf seine Kosten von der Vermieterin reparieren zu lassen und in den vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen, oder
 - b) das Gerät durch ein anderes gleichartiges und gleichwertiges Gerät zu ersetzen, oder
 - c) an die Vermieterin den Gegenwert des Gerätes im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Pkt. 3) in barem zu bezahlen.
 - 7.10 Außer, den in diesem Vertrag bereits genannten Verpflichtungen des Mieters haftet dieser der Vermieterin für sämtliche direkte und indirekte Schäden, wie Reparaturkosten, Minderwert oder Mietausfall, die der Vermieterin durch die Nichtbeachtung der in diesem Vertrag normierten Pflichten des Mieters erwachsen, gleichgültig ob Unfall vorliegt oder ob dem Mieter hierbei nur ein Versehen oder grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fallt.
 - 7.11 Der Mieter hat keinen Anspruch auf Vergütung der von ihm auf die Mietsache gemachten Investitionen oder Reparaturen.
 - 7.12 Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Vermieterin tritt der Mieter hiermit in Höhe des gesamten vereinbarten Mietzinses zuzüglich 25 % Sicherheitseinbehalt seine Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber, bei dem die gemieteten Geräte eingesetzt sind, an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung hiermit an.
 - 7.13 Der Mieter würde insbesondere auf sämtliche Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen (besondere Gefahr im Schwenk- und Knickbereich von Arbeitsausrüstungen, drehenden Teilen, Schneidwerkzeugen etc.) Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung bei Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften durch den Mieter.

8 VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES DURCH DIE VERMIETERIN

- Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Mieter mit seinem Zahlungen trotz Mahnung nicht eingeschriebenen Briefes und Setzung eine Nachfrist von 8 Tagen in Verzug ist;
 - a) der Mieter die Mietsache nicht sachgemäß benutzt oder nicht pfleglich behandelt,
 - b) über das Vermögen des Mieters der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein darauf gerichteter Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Vermieterin sonst eine begründete Gefahr für ihr Eigentum sieht, insbesondere dadurch, dass die Mietsache für Forderungen dritter Personen gepfändet wurde. Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietsache ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zur Mietsache und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme der Mietsache durch die Vermieterin lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Die Vermieterin behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

9 RÜCKLIEFERUNG

- Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietsache bei Beendigung oder vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses an eine von der Vermieterin zu bestimmende Anschrift innerhalb von Österreich in dem Zustand transportversichert zurückzuliefern, der dem Zustand des Gerätes im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Pkt. 3) unter Berücksichtigung des durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes entspricht. Die Mietsache ist in einwandfreiem, sauberem und betriebsfähigem Zustand zurückzugeben. Eine unsaubere oder betriebsunfähige Mietsache wird auf Kosten des Mieters gereinigt und instandgesetzt. Ebenso ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Mieters eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen, sollte der Mieter eine Bestätigung hierüber trotz Verlangens der Vermieterin nicht nachweisen. Die Vermieterin ist berechtigt, aus welchen Gründen immer fehlende Teile der Mietsache auf Kosten des Mieters zum Wiederbeschaffungspreis im Zeitpunkt der Rückgabe zu beschaffen.

- 10 Wenn der Vermieterin wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Mietvertrages durch den Mieter in Frage stellt, wie zum Beispiel Zahlungseinstellung, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.dgl. ist sie berechtigt, die Sicherstellung ihrer Mietzinsforderungen zu verlangen und die Absendung der Mietsache bis dahin hinauszuschieben. Darüber hinaus stehen ihr alle sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Sicherungsrecht zu.

11 KÄUFLICHE ÜBERNAHME DER MIETSACHE

- 11.1 Falls der Mieter die Mietsache von der Vermieterin käuflich erwirbt, erfolgt die Eigentumsübergabe an die Mieterin erst am dem Tag des Einganges des gesamten Kaufpreises bei der Vermieterin.
- 11.2 Im Übrigen gelten für den Kauf die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vermieterin
- 11.3 Kauft der Mieter die Mietsache, so ist für den Zeitpunkt des Beginnes der Gewährleistung- und Schadenersatzfristen auf Grund des Kaufes der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Pkt. 3 maßgebend. Es ist söhnl die Mietdauer in diese Frist einzuzurechnen.

12 KOSTEN UND GEBÜHREN

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

13 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SPEZIAL- UND GROSSGERÄTE

- 13.1 Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert angeliefert werden, hat durch den Beauftragten der Vermieterin zu erfolgen, dasselbe gilt für die Demontage bei der Rücklieferung.
- 13.2 Zur Inbetriebnahme des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann der Vermieterin gegen Erstattung der Kosten anzufordern. Bei Anmietung eines Hebezeuges (Kran, Aufzug, Winde, etc.) sind die wesentlichen Baugruppen (Hubwerk, Bremsen, Seilauflwicklung etc.) mehrmals täglich zu überprüfen. Bei Arbeitsende ist die Winndfreistellung des Krans zu gewährleisten.
- 13.3 Können auf Grund äußerer Umstände welche die Vermieterin nicht zu vertreten hat (Wetterlage, Baustellenverhältnisse etc.) vorhergesehene Arbeiten (zB. Aufbau, Abbau etc.) nicht termingerecht durchgeführt werden, so gehen zusätzlich anfallende Kosten (Personal, Hilfsgeräte etc.) für einen erneuten Termin zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch bei Abschluss eines Pauschalpreises für solche Nebenleistungen.

14 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsparteien, dem jeweils sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Vermieterin. Es steht der Vermieterin allerdings frei, die Klage nach eigener Wahl beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des Mieters einzubringen. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Vermieterin vereinbart auch wenn die Übergabe an einen anderen Ort erfolgen sollte.
- 14.2 Der Mieter darf seine Rechte aus dem Vertrag, insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht auf Dritte übertragen. Der Vertrag unterliegt ausschließlich Österreichischem Recht und den am Erfüllungsort üblichen Handelsansancen.
- 14.3 Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingung bleibt die Gültigkeit des Vertrages aufrecht, sofern Sinn und Zweck des Vertrages sowie berechnete Interessen der Vertragsparteien nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 14.4 Alle Lieferungen Leistungen werden nur zu diesen Bedingungen unter Ausschluss anders laufender Geschäftsbedingungen ausgeführt. Für den Fall dass der Mieter Verbraucher im Sinne des § 1KSchG ist und sofern Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes diesen Mietbedingung entgegenstehen, werden diese durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt.